

DIN EN 1077

ICS 13.340.20

Ersatz für
DIN EN 1077:1996-05**Helme für alpine Skiläufer und für Snowboarder;
Deutsche Fassung EN 1077:2007**Helmets for alpine skiers and snowboarders;
German version EN 1077:2007Casques pour skieurs de ski alpin et de surf des neiges;
Version allemande EN 1077:2007

Gesamtumfang 20 Seiten

Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport) im DIN
Normenausschuss Persönliche Schutzausrüstung (NPS) im DIN

Beginn der Gültigkeit

Diese Norm gilt ab 2007-11-01.

Nationales Vorwort

Diese Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen im Sinne des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)).

Die Europäische Norm EN 1077:2007 wurde von der Arbeitsgruppe 9 „Helme für alpine Skiläufer“ im Technischen Komitee CEN/TC 158 „Kopfschutz“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom BSI (Vereinigtes Königreich) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 112-04-02 AA „Sportschutzhelme“ im Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport) im DIN.

Schutzhelme unterliegen dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG). Sie dürfen unter den in § 7 GPSG genannten Voraussetzungen mit dem von einer GS-Stelle dem Hersteller zuerkannten GS-Zeichen gekennzeichnet werden.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 1077:1996-05 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Anwendungsbereich auf Snowboarder erweitert;
- b) bei Anforderungen an den geschützten Bereich und dem entsprechenden Prüfbereich zwei Klassen eingeführt;
- c) Anforderungen neuesten Erkenntnissen angepasst;
- d) im Abschnitt „Prüfung“ auf die jeweiligen Prüfverfahren der Normenreihe EN 13087 verwiesen;
- e) Anforderungen an die Herstellerinformation erweitert;
- f) redaktionell unter Beachtung neuester europäischer Gestaltungsregeln überarbeitet.

Frühere Ausgaben

DIN 33952: 1988-02
DIN EN 1077: 1996-05

Deutsche Fassung

Helme für alpine Skiläufer und für Snowboarder

Helmets for alpine skiers and snowboarders

Casques pour skieurs de ski alpin et de surf des neiges

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 17. Februar 2007 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Einleitung.....	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen.....	5
3 Begriffe	5
4 Anforderungen	6
4.1 Werkstoffe	6
4.2 Konstruktion.....	7
4.2.1 Allgemeines	7
4.2.2 Trageeinrichtung.....	7
4.3 Sichtfeld.....	8
4.4 Geschützter Bereich.....	8
4.4.1 Klasse A.....	8
4.4.2 Klasse B.....	8
4.5 Stoßdämpfungsvermögen	10
4.6 Durchdringungsfestigkeit	10
4.7 Funktionstauglichkeit der Trageeinrichtung	10
4.7.1 Festigkeit	10
4.7.2 Wirksamkeit.....	10
4.8 Haltbarkeit	10
5 Prüfung	10
5.1 Probenahme	10
5.2 Prüfung und Ermittlung der Masse.....	11
5.3 Vorbehandlung.....	11
5.3.1 Normaltemperaturvorbehandlung.....	11
5.3.2 Kältevorbehandlung	11
5.3.3 Künstliche Alterung.....	11
5.4 Prüfbereiche.....	12
5.4.1 Allgemeines	12
5.4.2 Prüfbereich bei Klasse A	12
5.4.3 Prüfbereich bei Klasse B	13
5.5 Ermittlung des Stoßdämpfungsvermögens	13
5.5.1 Prüfeinrichtung	13
5.5.2 Durchführung	13
5.6 Ermittlung der Durchdringungsfestigkeit	14
5.6.1 Prüfeinrichtung	14
5.6.2 Durchführung	14
5.7 Ermittlung der Funktionstauglichkeit der Trageeinrichtung.....	15
5.7.1 Prüfeinrichtung	15
5.7.2 Durchführung	15
5.8 Ermittlung der Wirksamkeit der Trageeinrichtung.....	15
5.8.1 Prüfeinrichtung	15
5.8.2 Durchführung	15
5.9 Prüfbericht.....	15
6 Kennzeichnung	16
7 Herstellerinformation	16
Anhang ZA (informativ) Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der EG-Richtlinie 89/686/EWG.....	17
Literaturhinweise	18

Vorwort

Dieses Dokument (EN 1077:2007) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 158 „Kopfschutz“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom BSI gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Februar 2008, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Februar 2008 zurückgezogen werden.

Dieses Dokument ersetzt EN 1077:1996.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EG-Richtlinie 89/686/EWG.

Zum Zusammenhang mit EG-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

Helme haben den Zweck, die Gefahr einer Verletzung des Schädels und der Kopfteile, die vom Helm umgeben sind, zu verringern.

Der Schutz, der durch einen Helm gegeben ist, hängt von den Umständen des Unfalls ab. Das Tragen eines Helmes kann nicht immer einen tödlichen Unfall oder längere Invalidität verhindern.

Ein Teil der Aufprallenergie wird durch den Helm gedämpft, indem die Kraft des Schlages, dem der Kopf ausgesetzt ist, gemindert wird. Die Helmkonstruktion kann bei der Dämpfung dieser Energie beschädigt werden und jeder Helm, der einem kräftigen Schlag ausgesetzt war, sollte ausgetauscht werden, auch wenn kein Schaden sichtbar ist.

Um die volle Funktionstauglichkeit zu erreichen und einen festen Halt auf dem Kopf sicherzustellen, sollte der Helm so eng sitzen, wie es der Tragekomfort noch erlaubt. Während des Gebrauchs ist es wichtig, dass der Helm fest zugemacht ist und vorhandene Kinnriemen ständig fest gespannt sind.

Obwohl die Erfahrungen mit der bestehenden Norm für alpine Skiläufer sehr gut sind, wurde es immer deutlicher, dass Bedarf an einer alternativen Norm besteht, die die Anforderungen der Skiläufer und Snowboarder, die mehr Belüftung und besseres Hören wünschen, erfüllen kann. Daraus ergaben sich zwei Klassen von Helmen: Klasse A und Klasse B. Verglichen mit Klasse B schützt Klasse A einen größeren Bereich des Kopfes und bietet eine höhere Durchdringungsfestigkeit.